

1. Gegenstand des Stromvertrages

Die SSW - Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG (nachfolgend „SSW“ genannt) liefert für Ihre Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität Ihres Stroms. Die SSW ist in Ihrem Interesse verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Diese umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundyständigen Messstellenbetreiber bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt), sofern Sie insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Soweit die Messung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung erfolgt und Sie insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit SSW oder mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben, umfasst der Energieliefervertrag auch den Messstellenbetrieb. Das bedeutet, dass die SSW auch den erforderlichen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber schließt.

2. Umfang der Stromlieferung

2.1. Die SSW deckt den gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Stromvertrages. Die SSW beliefert Sie nicht für den Anteil Ihres Strombedarfs, den Sie durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate decken. Außerdem beliefert die SSW Sie nicht, soweit dieser Stromvertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z.B. bei Nachtspeicherheizungen) oder soweit und solange Ihr Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder die SSW an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert ist:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die SSW nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung der SSW im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Die SSW ist ebenfalls von der Lieferpflicht befreit bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 9 beruht. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs handelt.

2.2. Die SSW informiert Sie auf Nachfrage gern unverzüglich über die Gründe einer Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebs, soweit SSW die Ursachen kennt oder soweit sie von SSW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.

3. Zustandekommen des Stromvertrages, Beginn der Lieferung, Umzug

3.1. Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist Ihr Angebot an SSW zum Abschluss dieses Stromvertrages. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann SSW Sie gemäß diesem Stromvertrag beliefert (= Stromvertragsbestätigung), nimmt SSW Ihr Angebot an, wodurch der Stromvertrag zustande kommt. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) SSW liefert den Strom zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie neu eingezogen sind, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin. SSW kann es aber auch ablehnen, den Stromvertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informiert SSW Sie selbstverständlich ebenfalls.

3.2. Sie sind verpflichtet, SSW jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums mitzuteilen. Wenn möglich, teilen Sie SSW bitte auch die Identifikationsnummer (Marktlokation) mit. SSW wird Sie in Textform binnen zwei Wochen nach Erhalt Ihrer Mitteilung informieren, ob SSW den Liefervertrag an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Stromvertragsbedingungen fortführen und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sofern SSW die Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Stromvertragsbedingungen nicht anbietet, sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung Ihres bisherigen Liefervertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Sie können SSW auch bereits mit der Mitteilung Ihres Umzugs darüber informieren, dass und zu welchem Zeitpunkt Sie den Liefervertrag an der alten Entnahmestelle beenden möchten, falls SSW Ihnen die Fortsetzung des Stromvertrages an der neuen Entnahmestelle nicht anbieten kann oder diese nicht möglich ist.

4. Preisänderungen

4.1. In Ihren Preisen sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.2. Preisänderungen durch SSW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SSW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Bei der Preisermittlung ist SSW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei kann SSW auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, ist SSW berechtigt, bei einer Preissenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.

4.3. Bei Kostensenkungen darf SSW keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. Insbesondere darf SSW Kostensenkungen nicht später weitergeben als bei Kostensteigerungen. SSW, nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.4. Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach unmittelbarer Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Mitteilung informiert SSW Sie auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung.

4.5. Ändert SSW die Preise, so haben Sie das Recht, den Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf das Kündigungsrecht wird SSW Sie in unserer Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung entsprechend den Regelungen in Ihren Preis- und Lieferbedingungen bleibt unberührt.

4.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen (Mehr- oder Minder-

belastungen) des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an Sie weitergegeben.

4.7. Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit nach Stromvertragschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

5.1. SSW ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen

1. die Aleswerte oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die SSW von Ihrem Netzbetreiber oder Ihrem Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung von Ihnen mittels regelmäßiger Fernablesung und die Übermittlung der Aleswerte durch Sie zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem) erfolgt.

Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch liest SSW die Messeinrichtung selber ab und wird Ihnen hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem wird SSW vorrangig die Werte nach Satz 1 Nummer 1 verwenden.

5.2. SSW hat nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht hat SSW nur, wenn dies notwendig ist, um die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder die Messeinrichtungen abzulesen. Dieses Recht haben auch Ihr Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von SSW, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

5.3. Wenn Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 5.1 Nummer 3 keine Alesdaten übermittelt haben oder SSW aus anderen Gründen, die SSW nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt.

5.4. Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei SSW jederzeit beantragen. SSW veranlasst dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn Sie die Nachprüfung nicht bei SSW beantragen, müssen Sie SSW zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlt SSW, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, die Überschreitung von Ihnen schuldhaft herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung in Ihrem Eigentum steht, zahlen Sie die Kosten.

6. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

6.1. SSW rechnet den Energieverbrauch unentgeltlich nach unserer Wahl in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungstellung einmal jährlich. Abweichend von Satz 1 bietet SSW eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungstellung an. SSW stellt Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung nach Satz 3 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haftet SSW nach Maßgabe der Ziffer 10.2 und 10.3.

6.2. Sie erhalten mindestens einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in Ihrer Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Abrechnungsinformationen können Bestandteil Ihrer Rechnung sein.

6.3. Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der verbrauchsabhängige Preis ändert, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei dem vorgenannten Verfahren berücksichtigt SSW auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und von SSW Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

6.4. Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird der Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung entsprechend Ziffer 4.1 entfällt.

7. Abschläge, Bezahlung, Fälligkeit, Berechnungsfehler

7.1. Rechnet SSW Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, kann SSW für den durch SSW gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese richten sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie SSW glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird SSW das angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann SSW die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, erstattet SSW Ihnen binnen zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. SSW kann diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses und Erhalt der Schlussrechnung sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.

7.2. Sie können durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.

7.3. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von SSW in Ihrer Rechnung bzw. Stromvertragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie von SSW Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. SSW darf die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Eine bei Stromvertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

7.4. Wenn Sie mit Zahlungen in Verzug sind, kann SSW folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

- Kosten für eine Mahnung,
- Kosten, die entstehen, wenn ein von SSW Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister).

Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass SSW Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, SSW nachzuweisen, dass keine oder

geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,10 EUR in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 11.3 bis 11.6.

7.5. Sie können gegen Ansprüche von SSW nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen SSW haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.6. Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstattet SSW Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordert den fehlenden Betrag von Ihnen nach:

- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.
- Es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt.

Kann SSW die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzt SSW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. SSW kann als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt SSW angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legt SSW der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Sie bzw. SSW haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler jedoch über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SSW von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis hat.

8. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

8.1. SSW darf für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen von Ihnen verlangen. Dies gilt nur, wenn SSW nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen darf, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn SSW von Ihnen eine Vorauszahlung verlangt, wird SSW Sie hierüber klar und verständlich informieren. SSW teilt Ihnen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mit. Weiter informiert SSW Sie darüber, was Sie tun können, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie SSW glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird SSW dies angemessen berücksichtigen. Verlangt SSW Abschläge, gilt: SSW darf Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangen. Die Vorauszahlung verrechnet SSW mit der nächsten Rechnung.

8.2. Wenn Sie keine Vorauszahlung leisten wollen oder können, darf SSW in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Wenn Sie mit Zahlungen aus dem Stromvertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung zahlen, darf SSW die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge muss SSW Sie in der Aufforderung hinweisen. Wenn Sie SSW Wertpapiere als Sicherheit überlassen haben und SSW diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. SSW muss Ihnen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn SSW keine Vorauszahlung mehr von Ihnen verlangen darf.

9. Unterbrechung der Versorgung

9.1. SSW darf die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn

- Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Stromvertrages verstoßen und
- die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Strom vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.

9.2. SSW darf auch bei anderen Verstößen gegen die Stromvertragsbestimmungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen droht SSW die beabsichtigte Unterbrechung mindestens vier Wochen vorher an. SSW darf die Versorgung nicht unterbrechen lassen, wenn

- die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder
- Sie glaubhaft darlegen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden.

Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. SSW darf bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu Ihrem Verstoß steht. SSW informiert Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen nur möglich, wenn Sie in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss Ihr Zahlungsverzug mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie in Verzug sind, gilt:

- Etwaige Anzahlungen werden abgezogen.
- Nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet haben, werden nicht berücksichtigt.
- Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen SSW und Ihnen noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt.
- Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

Vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung informiert SSW Sie deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die für Sie keine Mehrkosten verursachen sowie über Konsequenzen der Nichtwahrnehmung der Möglichkeiten.

9.3. Den Beginn der Unterbrechung muss SSW Ihnen mindestens acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung ankündigen.

9.4. In der Unterbrechungsandrohung und in der Ankündigung des Unterbrechungsbeginns weist SSW klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hin, welche voraussichtlichen Kosten infolge einer Unterbrechung der Versorgung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Versorgung in Rechnung gestellt werden können.

9.5. Muss die Versorgung unterbrochen werden, tragen Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung. Die Geltendmachung eines über einen in dieser Ziffer 9.5

hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

9.6. SSW muss die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben.

10. Haftung

10.1. Bei einer Versorgungsstörung gemäß Ziffer 2.1 Satz 4 haftet SSW nicht. Etwaige Ansprüche können Sie gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

10.2. SSW haftet nur für Schäden, die entstanden sind, soweit SSW oder Personen, für die SSW haftet,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SSW insofern nur für vertragstypische und bei Stromvertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Stromvertrag schützen, wie etwa die Lieferung von Strom gemäß diesem Stromvertrag. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Stromvertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.
- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

Außerdem haftet SSW, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haftet SSW nicht.

10.3. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für die persönliche Haftung von SSW gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11. Änderungen der Bedingungen dieses Stromvertrages

11.1. SSW darf die Stromvertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Stromvertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Stromvertragsabschluss zugrunde gelegten Situation ändert und Sie bzw. SSW diese Veränderung bei Abschluss des Stromvertrages nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Stromvertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird.

SSW darf die Stromvertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Stromvertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

11.2. Die Regelung in Ziffer 11.1 gilt nicht für eine Änderung der

- Preise,
- vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Stromlieferung),
- Laufzeit des Stromvertrages.

11.3. SSW informiert Sie mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden über die geplante Änderung nach Ziffer 11.1 in Textform. Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Sie stimmen der Änderung zu, wenn Sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Textform widersprechen. Diese Frist teilt SSW Ihnen in unserer Information über die Änderung mit.

11.4. Darüber hinaus können Sie den Stromvertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

11.5. Wenn Sie der Änderung nicht widersprechen oder nicht fristlos kündigen, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

11.6. Auf Ihre Rechte und die Folgen nach den Ziffern 11.3 bis 11.5 wird SSW Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, darf SSW Dritte beauftragen.

12.2. Der Wechsel Ihres Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachtet SSW die vertraglich vereinbarten Fristen.

12.3. Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

Gesetzliche Informationspflichten

Energieeffizienz: Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz sind auch bei der „Deutsche Energie-Agentur GmbH“ (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de) zu erhalten.

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbelegungen:

Wenn Sie Fragen haben oder mit SSW nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da: SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel
Telefon: 06851/902-555, Fax: 06851/902-512, E-Mail: info@stadtwerke-st-wendel.de

Wenn keine gemeinsame Lösung gefunden wird, haben Sie, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. zu wenden. Verbraucher gemäß § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Teilnahme an einem **Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.** ist für SSW als Energielieferanten verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27 57 24 00, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

Zusätzlich stellt der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** Informationen zu Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030-22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.